

ÖFFENTLICHE ERGÄNZUNGSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

61 Fachbereich Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung

Beteiligt:

Betreff:

Stellungnahme der Stadt Hagen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr und zum Handlungsprogramm

Beratungsfolge:

31.01.2019 Bezirksvertretung Haspe
31.01.2019 Bezirksvertretung Hagen-Mitte
05.02.2019 Naturschutzbeirat
06.02.2019 Ausschuss für Umwelt, Stadtsauberkeit, Sicherheit und Mobilität
12.02.2019 Stadtentwicklungsausschuss
20.02.2019 Bezirksvertretung Hagen-Nord
21.02.2019 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ruhr und zum Handlungsprogramm entsprechend der als Anlage 1 beigelegten Stellungnahme.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung und Beratung der Regionalplanstellungnahme der Stadt Hagen wurde ein weiterer Aspekt erkannt, der dem RVR zur Korrektur übermittelt werden soll. Dabei handelt es sich um einen Nachtrag zu den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen:

Der Bereich der Verzinkerei in Westerbauer (nordwestlich Brandt) ist im Regionalplannentwurf als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Mit dieser Änderung zeigt sich die Stadt Hagen nicht einverstanden. An dieser Stelle muss die Darstellung Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) bestehen bleiben, um Konflikte mit benachbarter Nutzung bzw. Einschränkungen für die Verzinkerei zu vermeiden. Dies ist der Verzinkerei im Rahmen des 11. Regionalplanänderungs-verfahrens für den Bereich des Brandt- Geländes zugesagt worden.

Dieser Absatz ist auf Seite 2 der Anlage 1_Stellungnahme der Stadt Hagen eingefügt worden.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Thomas Grothe
Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: Anzahl:

**An den
Regionalverband Ruhr**

**Stellungnahme der Stadt Hagen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr im Rahmen
der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Die Stadt Hagen begrüßt den Entwurf des Regionalplans Ruhr, der die Belange der Metropole Ruhr in einer Gesamtperspektive zusammenführt und die Entwicklung derselben für Jahre entscheidend prägen wird. Begrüßt wird ebenfalls der diskursive Prozess im Rahmen der Erarbeitung.

Nach intensiver politischer Beratung übermitteln wir die folgende Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungs-/bzw. Korrekturwünsche im Rahmen einer Überarbeitung.

Bezüglich des Handlungsprogramms erfolgt keine inhaltliche Stellungnahme. Die vorgesehenen informellen gemeinsamen Projekte für die Region werden begrüßt und stärken die Kooperation der Kommunen und Kreise in der Metropole Ruhr. Dennoch soll zumindest der Hinweis eingebracht werden, dass Personalkapazitäten bei den Kommunen begrenzt sind und diese zusätzlich von den regionalen Projekten gefordert werden.

Die Stadt Hagen nimmt zum Entwurf des Regionalplans Ruhr wie folgt Stellung:

Siedlungsbereiche:

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)

Vorrangiges Ziel der Stadtentwicklung ist die Innenentwicklung und hierbei insbesondere die Reaktivierung von Brachflächen. Aufgrund der vorliegenden Restriktionen, die die Nutzbarmachung jedoch erschweren, müssen auch zusätzliche Flächen zur bedarfsgerechten Wirtschaftsflächenentwicklung in Hagen bereitgestellt werden.

Trotz der Berücksichtigung der im Rahmen des Kommunalgesprächs vorgeschlagenen Flächen für Gewerbe (Böhfeld, Sauerlandstraße und Kuhweide) reichen die geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) im Regionalplan nicht aus, um den Bedarf an Gewerbeflächen in Hagen abzudecken. Insgesamt steht ein noch nicht verorteter Fehlbedarf von 71,5 ha zur Verfügung. Von daher werden dem RVR zusätzliche Flächenpotentiale zur Aufnahme in den Regionalplan vorgeschlagen, die sich aus dem Wirtschaftsflächenkonzept ergeben haben bzw. bei denen Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer besteht.

Dabei handelt es sich um fünf zusätzliche Flächenvorschläge, die einer Kriterien gestützten Bewertung unterzogen wurden. Sie verfügen mit ihrer Lage direkt im Anschluss an einen Siedlungsbereich die Grundvoraussetzung für die Darstellung eines neuen GIB. Weiterhin besteht in der Regel Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. liegen sie in unmittelbarer Nähe zu einem Autobahnanschluss.

Aufgrund des vorhandenen Bedarfs und nicht ausreichender Neuausweisungen sowie mangelnder, besser geeigneter Alternativflächen werden folgende fünf Flächen zur Aufnahme in den Regionalplanentwurf vorgeschlagen:

- **Gut Herbeck**
- **Auf dem Hühnerkamp**
- **Grundschötteler Straße**
- **Röhrenspring und**
- **Haßley.**

Siehe hierzu Anlage A – zusätzliche GIB-Flächen.

Weitere Anmerkungen zu Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen:

Der Bereich der Bezirkssportanlage in Haspe ist im Regionalplanentwurf als GIB dargestellt. Dies entspricht nicht der tatsächlichen und auch planerisch festgelegten Nutzung (FNP: Grünfläche „Sportplatz“, Bebauungsplan: öffentliche Grünfläche). Hier sollte die Darstellung als ASB, wie sie der rechtskräftige Regionalplan vorsieht, beibehalten werden.

Der Bereich der Verzinkerei in Westerbauer (nordwestlich Brandt) ist im Regionalplanentwurf als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Mit dieser Änderung zeigt sich die Stadt Hagen nicht einverstanden. An dieser Stelle muss die Darstellung Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) bestehen bleiben, um Konflikte mit benachbarter Nutzung bzw. Einschränkungen für die Verzinkerei zu vermeiden. Dies ist der Verzinkerei im Rahmen des 11. Regionalplanänderungsverfahrens für den Bereich des Brandt- Geländes zugesagt worden.

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Die Aufnahme der im Rahmen des Kommunalgesprächs diskutierten Flächen für Wohnen als ASB in den Regionalplanentwurf wird begrüßt. Dieses sind im Einzelnen die Flächen Im Dünningsbruch (neu), Kuhlerkamp, Waldstraße Süd, Emst IV (neu), Loheplatz, Großer Kamp und Eilperfeld. Dabei geht die Darstellung der Flächen Im Dünningsbruch und Emst IV über die im FNP vorgesehene Wohnbaufläche hinaus.

Im Regionalplanentwurf werden Daten aus 2011 bis 2014/2015 zur Grundlage gemacht. Die Anzahl der Haushalte (-10.806 Hh) sowie die Bevölkerungsanzahl sind in Hagen rückläufig. Hinzu kommt ein Leerstand von 7.183 WE (Leerstandsquote 7,1%). Dennoch wurde durch den RVR ein qualitativer Bedarf (Grundbedarf) an wohnbaulich zu entwickelnden Flächen ermittelt, die bislang nicht im Entwurf verortet sind. Dieser Bedarf beläuft sich auf 2.686 WE (20,6 ha).

Ein zusätzlicher quantitativer Bedarf wird mit Rücksicht auf die Wohnungsmarktstruktur und die demografischen Entwicklung in Hagen nicht ermittelt.

Vor dem Hintergrund der aktuell im Regionalplan verwandten Bedarfszahlen wird, anders als bei GIB-Flächen, im Bereich ASB für Hagen kein akuter Handlungsbedarf gesehen diesen Fehlbedarf auszugleichen und zu verorten.

Der vorhandene Spielraum im Bestand reicht vor dem Hintergrund der in 2017 erstellten Hagener Wohnungsmarktstudie aus. Diese empfiehlt eine Doppelstrategie aus Rück- und

Neubaumaßnahmen, um eine Gesundung des Wohnungsmarktes zu erreichen. Zurückgebaut werden sollen in etwa doppelt so viele Wohneinheiten, wie maßvoll neugebaut werden. Der Fehlbedarf wird insofern als konform mit der Doppelstrategie angesehen.

Es wird vorgeschlagen, im Rahmen des geordneten Verfahrens für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans den Versuch zu unternehmen, die 20,6 ha Fehlbedarf zu verorten. Anschließend wäre die Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde und ggf. eine Anpassung des Regionalplans notwendig.

Flächen für zusätzliche ASB-Darstellungen werden im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgeschlagen.

Weitere Anmerkungen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen:

Die Erweiterung des ASB im Bereich der Sauerlandstraße sollte auch die Fläche für das Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße (FNP-Teiländerung Nr. 104 und B-Plan 4/15) beinhalten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Geweke eine Deponie (ehem. Deponie Bamberger) als Siedlungsbereich überplant wurde. Dies ist für Deponien, die sich in der Nachsorge befinden nicht zulässig. Gleches gilt für den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich auf der ehem. Hausmülldeponie der Stadt Hagen im Bereich Hamecke. Hier sollte die Darstellung, wie sie der rechtskräftige Regionalplan vorsieht, beibehalten werden.

Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung

Der Regionalverband Ruhr und die Stadt Hagen sehen für das Südufer am Hengsteysee eine Entwicklung des Freizeit- und Naherholungsgebietes vor.

Im Süden der Fläche, im Bereich des Freibades, ist ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dargestellt. Die restliche Fläche entlang des Ufers und der Bahntrasse bis zur Dortmunder Straße ist im Regionalplanentwurf als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Für die Verfolgung des Ziels, das Südufer des Hengsteysees als Freizeit- und Naherholungsgebiet auszuweiten und den Wander- sowie Radtourismus zu stärken, ist zwingend die Infrastruktur auszubauen. Hierfür sind der Nutzung dienliche Einrichtungen, wie z. B. kleine Gastronomiebetriebe, Sportstätten und Toiletten notwendig. Auch hier ist die derzeit nicht vorhandene Entwässerung ein maßgebender Faktor. Außerdem bietet sich die Errichtung von Übernachtungsmöglichkeiten an, die den Wander- und Radtouristen des Ruhrtalradweges zugutekommen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für solche Einrichtungen durch die kommunale Bauleitplanung schaffen zu können, ist auf der Ebene des Regionalplans eine weitere Darstellung eines ASB für „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ zwischen der Dortmunder Straße und der bereits vorhandenen Tennisanlage erforderlich. Aufgrund der verkehrlichen und baulichen Erschließungsmöglichkeiten und des vorhandenen Tennisplatzes sollten sich die Einrichtungen im Nordosten zur Dortmunder Straße orientieren. Der mittlere Bereich am Ufer bleibt eine „Grüne Mitte“.

Denkmalschutz / Kulturlandschaftsbereiche

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.

In diesem Zusammenhang wird auf den „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum regionalplan Ruhr“ der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland von 2014 und die darin unter Punkt 405-430 aufgelisteten regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Archäologischen Bereiche im Stadtgebiet verwiesen.

Zu dem Bereich 422 (Gut Herbeck) ist folgendes zu korrigieren. Das vom LWL beschriebene Bodendenkmal „Urgeschichtliche–mittelalterliche Siedlungskammer“ wurde am 8.4.2013 aus der Denkmalliste der Stadt Hagen gelöscht. Die Fläche (Gemarkung Herbeck, Flur 4, Flurstück 225) ist mittlerweile ein Gewerbegebiet und größtenteils überbaut.

Einzelhandel

In den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sollen Flächen unterschiedlicher Nutzungen entwickelt werden. Dazu gehört auch der großflächige Einzelhandel. Das grundsätzliche Ziel, dass diese Betriebe nur in ASB angesiedelt werden dürfen ist die Grundlage für sinnvolle Versorgungsstrukturen in der Stadt und der Region. Der Regionalplan übernimmt weitgehend die Ziele- und Grundsätze aus dem LEP NRW. Die im „Fachdialog Einzelhandel“ geforderten Konkretisierungen der Ziele und Grundsätze des LEP im Regionalplan erfolgen jedoch nur in den Erläuterungen, die keine Bindungswirkung haben. Der „AK Regionales Einzelhandelskonzept“, an dem die Stadt Hagen beteiligt ist, hat sich intensiv mit den Inhalten zur Steuerung des Einzelhandels befasst und eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet, die als Anlage 3 beigefügt ist. Die Verwaltung empfiehlt, sich der gemeinsamen Stellungnahme anzuschließen.

Zusätzlich relevante Flächenansprüche in Hagen bestehen zurzeit allerdings nicht.

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Naturschutzgebiete (NSG):

NSG 1.1.2.4 „Lennesteilhang Garenfeld:

Die Erweiterung des vorhandenen NSGs 1.1.2.4 „Lennesteilhang Garenfeld“ in südöstlicher Richtung entlang der Verbandsstraße wird fachlich als nicht erforderlich angesehen.

NSG 1.1.2.5 Lenneae Kabel:

Die als herausgenommen dargestellte dreieckige Fläche südöstlich des NSGs 1.1.2.5 „Lenneae Kabel“ ist nicht richtig. Das NSG endet an dem Graben, so dass hier die Fläche entsprechend anzupassen ist.

NSG 1.1.2.15 Mastberg- und Weißenstein / 1.1.2.15a Temporäres NSG Mastberg:

Die Erweiterung der Fläche des NSG 1.1.2.15 „Mastberg- und Weißenstein“ / 1.1.2.15a „Temporäres NSG Mastberg“ beruht auf der Herausnahme der Fläche als Abgrabungsfläche. Auch die Erweiterung in östlicher Richtung ist erforderlich aufgrund der kartografischen Anpassung an das vorhandene NSG und eine Erweiterung. Da die Ackerflächen entlang der Straße Zur Hünenpforte nicht mehr als Friedhofserweiterungsfläche genutzt werden sollen, bietet sich hier aufgrund des kalkhaltigen Untergrundes und des damit verbundenen ökologischen Potentials die Ausweisung einer BSN-Fläche an, die FFH-Qualität erlangen kann.

Neue Fläche Spielbrink:

Die Fläche war zuvor als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ festgelegt. Sie umfasst Teile des gesetzlich geschützten Biotops GB-4610-421 sowie einen Abschnitt des Bremker Baches. Das nahe gelegene gesetzlich geschützte Biotop GB-4610-423 sollte mit einbezogen werden.

Geplantes NSG „Nimmertal“:

Hier gibt es folgende Abweichungen von den laut Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) 2004 geplanten Abgrenzungen: Nördlich Rücknahme, westlich im Bereich zwischen „Deipenbrink“ und „Sürenhagen“ Zugabe, östlich im Bereich „Wiesenhangen“ Zugabe. Da die Stadt Hagen beabsichtigt, das Nimmertal Hagen als Naturschutzgebiet auszuweisen, wird die Darstellung mit der Signatur 2 da) begrüßt. Die detaillierte Abgrenzung der Fläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde Hagen und dem LANUV abzustimmen. Ein derart zerfasertes Schutzgebiet, wie es im Regionalplanentwurf dargestellt wird, ist administrativ kaum handhabbar; deswegen sollte das NSG mit den geplanten BSN-Flächen und ohne die Streichungen von entfallenen Flächen übernommen werden.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass eine nachhaltige und wirtschaftliche Forstwirtschaft auch einen Anteil von Nadelwald beinhalten muss.

Bereiche für den Abbau von Bodenschätzten (BSAB):

Steinbruch Donnerkuhle östlicher Bereich:

Die Rücknahme von Abgrabungsflächen im östlichen Bereich des Steinbruches Donnerkuhle wird ausdrücklich begrüßt. Besonders positiv wird bewertet, dass die Fläche des Naturschutzgebietes 15a „temporäres Naturschutzgebiet Mastberg Weißenstein“, gleichzeitig Teil des FFH-Gebietes DE 4611-301 „Kalbuchenwälder bei Hohenlimburg“, entfallen ist. Dadurch besteht seitens der unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit, durch ein Landschaftsplan-Änderungsverfahren die Befristung herauszunehmen. Für die Erweiterung des Steinbruches ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden. Die Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden können.

Steinbruch Donnerkuhle südlicher Bereich/ Steinbruch Oege süd-östlicher Bereich:

Die Erweiterung der Abgrabungsfläche im südlichen Bereich wird abgelehnt. Das Heranrücken des Steinbruchs Donnerkuhle bis auf 100 m an die Ortslage Haßley führt zu Konflikten mit der vorhandenen Wohnnutzung. Ebenso gilt dies für die süd-östliche Erweiterung des Steinbruchs Oege.

Steinbruch Ambrock:

Die deutliche Ausdehnung des Steinbruchs Ambrock im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan in südwestlicher Richtung bis zur Stadtgrenze wird als kritisch erachtet und somit abgelehnt. Der Steinbruch Ambrock hat mit der letzten flächenhaften Erweiterung vom 14.03.2006 seine maximale laterale Ausdehnung erreicht. Mit der Genehmigung vom 14.03.2006 wurde der im damaligen GEP dargestellte Bereich für den Abbau oberflächennaher Bodenschätzte bereits zum Teil überschritten. Gleichzeitig wurde die maximale Jahresfördermenge von 800.000 t auf 1,1 Mio. t/a gesteigert.

Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten (BSLV)

Trotz Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde in 2016 sind keine BSLV-Flächen „Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten“ vorgesehen. Aufgrund des Vorkommens der endemischen Unterart rhenana des Haselhuhns (Westliches Haselhuhn) in den Wäldern des Hagener Südens, sollten in diesem Bereich ausreichend Flächen gem. db-2), „Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten“, dargestellt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass sich das Land NRW gem. seiner Biodiversitätsstrategie für diese Unterart des Haselhuhns innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums in besonderer Verantwortung sieht. Die detaillierte Abgrenzung der Flächen sollte unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde Hagen, der Vogelschutzwarte im LANUV und der Biologischen Station Hagen abgestimmt werden.

Überschwemmungsbereiche

Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Erweiterung der GIB im Bereich Reh (Hag_GIB_01 + 02) und dem damit einher gehenden Verlust des Retentionsraumes durch notwendiges Anschütten des Geländes die Hochwasserproblematik für diesen Bereich verschärft.

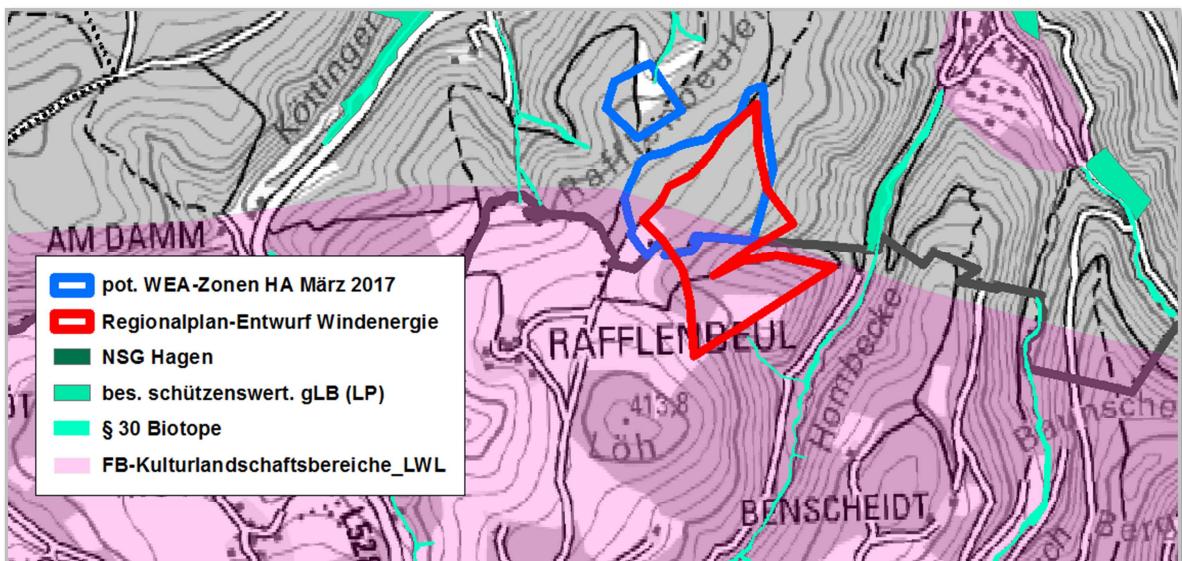
Der Bereich des ASB Hag_ASbz_01 liegt teilweise in der WSZ II und ist daher von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Windenergiebereiche:

Vorrangzone 2

Die im Entwurf des Regionalplans dargestellte Vorrangzone Hag_WIND_2 liegt auf Hagener und Breckerfelder Stadtgebiet. Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung werden im Prüfbogen zum Regionalplan Ruhr (Anhang F) für diese Vorrangzone voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei drei Kriterien (Erholungsorte/-gebiete, landschaftsgebundene Erholung, Kulturlandschaft) erwartet.

Im laufenden Verfahren des Teilflächennutzungsplan-Verfahrens Windenergie der Stadt Hagen wurde in diesem Bereich bis zur Stadtgrenze auch eine potentielle Konzentrationszone für Windenergie ermittelt. Da die Abstandskriterien (weiche Tabuflächen) der Stadt Hagen zu anderen Nutzungen nicht identisch sind mit den vom RVR verwendeten Kriterien, unterscheiden sich die Flächendarstellungen. Als einen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung und zum Klimaschutz regt die Stadt Hagen an, trotz zu erwartender Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches, die Zone Hag_WIND_2 im Regionalplan als Vorrangfläche für Windenergie zu sichern. Auf Hagener Stadtgebiet könnten so (nach Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans) voraussichtlich zwei Windenergieanlagen (WEA) zur Genehmigung nach BImSchG beantragt werden.



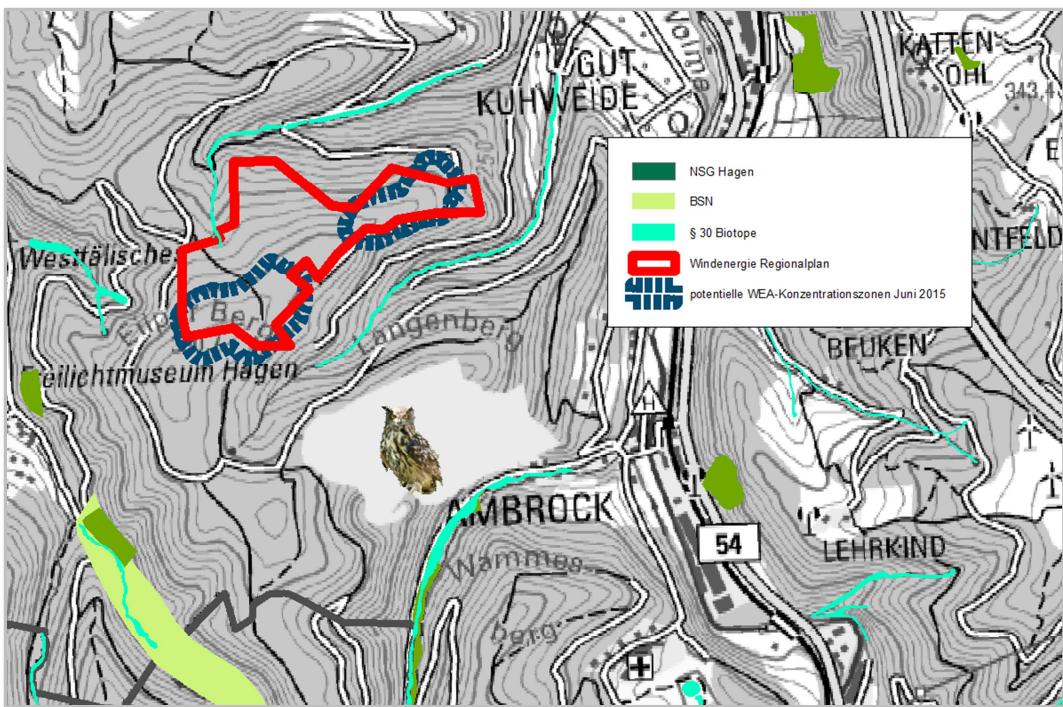
Vorrangzone 4:

Auch im Bereich der im Entwurf des Regionalplans dargestellten Vorrangzone Hag_WIND_4 Fläche wurde 2015 im Teilflächennutzungsplanverfahren zunächst eine Konzentrationszone ermittelt. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung II in den Jahren 2014/2015 (Büro ecoda) ist jedoch im südlich angrenzenden noch betriebenen Grauwacke-Steinbruch Ambrock ein Uhu-Brutrevier kartiert worden.

Die nächstgelegenen Nahrungshabitate und Jagdgebiete umfassen die umgebenen Waldgebiete. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Flüge auch in großer Höhe erfolgen.

Daher wurde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA in den damals ermittelten Konzentrationszonen prognostiziert. Der Abstand der Zonen zum Steinbruch unterschritt den Prüfradius von 1.000 m für die windenergiesensible Vogelart. Der Gutachter sah keine geeigneten Maßnahmen, die das Risiko auf das erforderlich niedrige Maß herabsetzen könnten. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Das Brutvorkommen wurde der unteren Naturschutzbehörde gemeldet. Die Konzentrationszone wurde aus der weiteren Bearbeitung zum Teilflächennutzungsplan – Windenergie der Stadt Hagen herausgenommen.

Die Stadt Hagen regt an, den Prüfbogen um den Eintrag „windenergiesensible Vogelart (Brutvorkommen Uhu) im südlich angrenzenden Steinbruch Ambrock“ zu ergänzen und die Zone Hag_WIND_4 daher nicht im Regionalplan als Vorrangfläche für Windenergie zu sichern.



Vorrangzone 5:

Die im Entwurf des Regionalplans dargestellte Vorrangzone Hag_WIND_5 liegt südlich des Stadtteils Hohenlimburg.

Hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung werden im Prüfbogen dieser Vorrangzone (Anhang F) voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (landschaftsgebundene Erholung, Kulturlandschaft inkl. Denkmäler und Denkmalbereiche) erwartet.

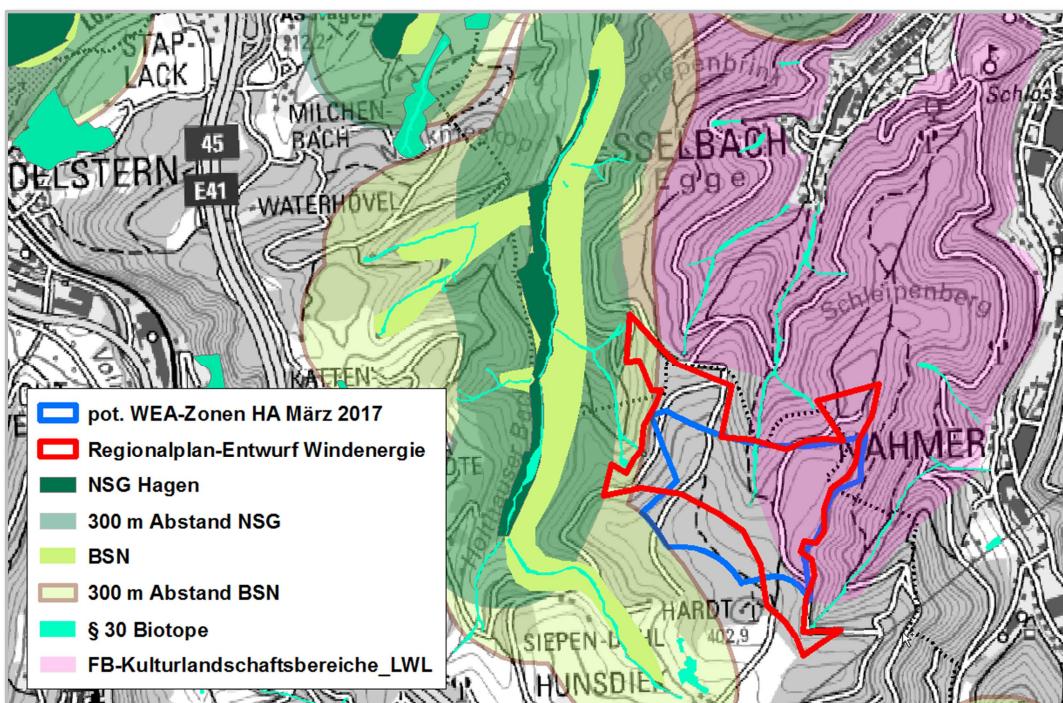
Im Teilflächennutzungsplanverfahren Windenergie wurde im Bereich der Vorrangzone Hag_WIND_5 des Regionalplan-Entwurfes auch eine potentielle Konzentrationszone für Windenergie ermittelt. Zum Schutz des BSN 51 (Talsystem des Holthauser Baches mit bachbegleitenden Wäldern) wurde allerdings wie auch bei Hagener Naturschutzgebieten ein Pufferabstand von 300 m vorgenommen. Hangneigungen von > 20% (weiches Kriterium) grenzen die Zone weiter von Westen her ein. Im Süden verkleinerte sich die ursprüngliche Zone aufgrund eines Rotmilan-Revieres (Artenschutzprüfung 2, 2014/2015, Büro eco-da). Im BlmSchG-Verfahren müsste standortbezogen geprüft werden, ob Konstellationen auftreten, die ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausschließen lassen und daher dann Maßnahmen erforderlich werden, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern. Da es sich bei der Wohnbebauung im Wesselbachtal um ein reines Wohngebiet handelt, wurde aus vorsorgenden Immissionsschutzgründen ein Abstandspuffer von 1.000 m bis zur Konzentrationszonengrenze vorgenommen. Der Rat der Stadt Hagen hat im Dezember 2018 weitergehende Kriterien beschlossen, die zu einer weiteren Reduzierung durch ein weiteres Abrücken der Flächen von Wohnbebauung im Teilflächennutzungsplan Windenergie führen werden.

Auch das Kriterium Schutz des Kulturlandschaftsbereichs 429 (Höhenburg Hohenlimburg) könnte die Konzentrationszone noch um fast die Hälfte verkleinern sofern im weiteren Verfahren erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Denkmalbereiche als Ausschluss-/Verkleinerungsgründe in der Beurteilung Bestand fänden. Der Landschaftsverband Westfalen/Lippe wird als Träger öffentlicher Belange weiterhin beteiligt.

Der Unterschied im südlichen Bereich der Zone Hag_WIND_5 und der Zone Stoppelberg des Hagener Teilflächennutzungsplans Windenergie ergibt sich wahrscheinlich durch die Pufferung des Gebäudes Hardt 1 (in der Realnutzungskartierung bis 2012 als Wohnhaus dargestellt) im Entwurf des Regionalplanes. In Hagen wurde dieses Gebäude nicht als Immissionsmesspunkt angesehen, da keine Wohnnutzung mehr erfolgt. Daher dehnt sich die Hagener Zone weiter nach Südwesten aus. Eine Vergrößerung/Erweiterung der Zone Hag_WIND_5 des Regionalplanes bis an die südwestliche Grenze der Hagener Zone wäre daher möglich (siehe Abb.).

Der südöstliche Zipfel der Zone Hag_WIND_5 sollte auch auf die Grenze der Hagener Zone Stoppelberg zurückgelegt werden, da die Gutachter der ASP 2 einen Rotmilan-Horst vorgefunden haben, der mit einem 300m Puffer versehen wurde. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wurde der Waldrand mit einem weiteren Puffer (150 m) in Richtung Wald versehen.

Die im Entwurf des Regionalplans enthaltene Abgrenzung der Zone 5 steht im Konflikt zu den gegenwärtigen Beschlüssen des Rates im Rahmen des Teilflächennutzungsplans Windenergie und den damit verfolgten Zielen der Minderung des Konfliktpotentials mit der Wohnbebauung.



Anlage A - zusätzliche GIB-Flächen

Beschluss-Synopse Vorlage 1255/2018 Regionalplan RVR Stellungnahme der Stadt Hagen

Für den RAT am 21.02.2019

Stand: 19.02.2019

Beratungsgang (1255/2019)

14.01.2019 Naturschutzbeirat (Sondersitzung)

23.01.2019 BV Hohenlimburg

23.01.2019 BV Eilpe/Dahl

31.01.2019 BV Haspe (+Ergänzungsvorlage 1255-1/2019)

31.01.2019 BV Mitte (+Ergänzungsvorlage 1255-1/2019)

06.02.2019 UWA (+Ergänzungsvorlage 1255-1/2019)

12.02.2019 STEA (+Ergänzungsvorlage 1255-1/2019)

orange = Beschlüsse STEA

Lila = neue Hinweise der Verwaltung nach STEA

Schwarz = stand bereits in STEA-Synopse

Beschlüsse zu GIB Flächen (bereits im Entwurf enthalten oder zusätzlich vorzuschlagen)

Beschlüsse	Übereinstimmende bzw. entgegenstehende Beschlüsse	Beschluss STEA 12.02.2019 sowie ergänzende Hinweise der Verwaltung
<p>Bezirksvertretung Hohenlimburg 23.01.2019</p> <p>Änderungsbeschluss 2: Die Stellungnahme der Verwaltung wird auf Seite 9 der Vorlage wie nachfolgend ergänzt:</p> <p>„Aufgrund ihres Anschlusses an einen GIB erscheinen die folgenden Flächen als besonders geeignet für eine Darstellung im Regionalplan:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gut Herbeck • Auf dem Hühnerkamp • Grundsötteler Straße • Röhrenspring“ • die Areale der Krupp/Hoesch Brachen <ul style="list-style-type: none"> ◦ Werk 2 ◦ Werk 4 • Brache Dolomitwerke • Neues Gewerbegebiet am Hammacher“ 		<p>Eine Ergänzung ist nicht nötig.</p> <p>Die in der Auflistung neu ergänzten Brachen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krupp/Hoesch (Nahmertal), • Dolomit und • Hammacher <p>sind sowohl im rechtswirksamen Regionalplan als auch im Regionalplanentwurf <u>bereits als GIB enthalten</u>.</p>

BV Haspe 31.01.2019

Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Stellungnahme **mit Ausnahme des Bereichs Grundschötteler Straße** zum Entwurf des Regionalplans Ruhr und zum Handlungsprogramm entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme.

Die Bezirksvertretung Haspe empfiehlt dem Rat, in der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf lediglich die linke, nördliche Seite der Schülinghauser Straße so zu berücksichtigen, wie der Eigentümer es vorgeschlagen hat. Die Verwaltung wird gebeten zu klären, ob bei dem Eigentümer überhaupt Verhandlungsbereitschaft für die erweiterte Fläche vorhanden ist. Sollte die

Bezirksvertretung Hohenlimburg

Änderungsbeschluss 2:

Die Stellungnahme der Verwaltung wird auf Seite 9 der Vorlage wie nachfolgend ergänzt:

„Aufgrund ihres Anschlusses an einen GIB erscheinen die folgenden Flächen als besonders geeignet für eine Darstellung im Regionalplan:

- Gut Herbeck
- Auf dem Hühnerkamp
- **Grundschötteler Straße**
- Röhrenspring“
- die Areale der Krupp/Hoesch Brachen
 - Werk 2
 - Werk 4
- Brache Dolomitwerke
- Neues Gewerbegebiet am Hammacher

STEA 12.02.2019

Der Beschluss der BV Haspe wird durch den STEA abgelehnt, die Grundschötteler Straße bleibt gemäß Verwaltungsvorschlag in der Stellungnahme an den RVR.

Hinweis der Verwaltung:

Soll die ursprüngliche Abgrenzung gemäß Vorlage 1255/2018 beibehalten werden, oder soll gemäß dem „neuen“ Verwaltungsvorschlag abgegrenzt werden, der die Fläche nördlich noch mitumfasst:

Eine Erweiterung Richtung Norden, um die Fläche des verkaufsbereiten Eigentümers zu inkludieren, wird Seitens der Verwaltung befürwortet und sollte in die Stellungnahme an den RVR übernommen werden.

<p>Verhandlungsbereitschaft nicht bestehen, müsste dies in der Vorlage entsprechend geändert werden.</p>		
<p>BV Mitte (31.01.2019)</p> <p>Der Rat der Stadt Hagen beschließt die Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans Ruhr und zum Handlungsprogramm entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Stellungnahme, mit Ausnahme folgender Bereiche:</p> <p>Nicht ausgewiesen als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich wird der Flächenvorschlag Haßley.</p>		<p>STEA 12.02.2019</p> <p>Entscheidung für „Haßley“ wurde getroffen.</p> <p>Im Rahmen des Beschlusses über den CDU Antrag:</p> <p>1. ... für die Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr 2018/2019 folgende Gewerbeflächen für als „besonders geeignet für eine Darstellung im Regionalplan“ vorzuschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Auf dem Hühnerkamp <input type="checkbox"/> Grundschötteler Straße <input type="checkbox"/> Gut Herbeck <input type="checkbox"/> <u>Haßley</u> <input type="checkbox"/> Röhrenspring und <input type="checkbox"/> die Areale der Krupp/Hoesch Brachen <input type="radio"/> Werk 2 <input type="radio"/> Werk 4 <input type="checkbox"/> Brache Dolomitwerke <input type="checkbox"/> Neues Gewerbegebiet am Hammacher <p>Die Abstimmung erfolgt nur über den die Flächen Hünengpforte und Staplack</p>

		<p>betreffenden Teil des Antrages. Mit Mehrheit abgelehnt = alle anderen Flächen sollen vorschlagen, wenn nicht bereits als ASB oder GIB dargestellt.</p> <p>Übernahme in Anlage 1_final ist erfolgt.</p>
<p>Naturschutzbeirat Sondersitzung 14.01.2019 Beschluss 1: Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB):</p> <p>Der Naturschutzbeirat sieht den geplanten neuen Flächenverbrauch kritisch und lehnt die Neuausweisungen aber auch „Alt-ausweisungen“ wie das Böhfeld und Gut Kuhweide ab. Aus Sicht des Naturschutzbeirats gibt es ausreichend bereitstehende Altfächen und Brachen in der obigen Aufstellung, um dort neues Gewerbe anzusiedeln.</p>		<p>STEA 12.02.2019</p> <p>Ratsbeschluss liegt für Böhfeld und Kuhweide vor.</p> <p>Die Neuauweisungen wurden beschlossen:</p> <p>1. ... für die Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr 2018/2019 folgende Gewerbeflächen für als „besonders geeignet für eine Darstellung im Regionalplan“ vorzuschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Auf dem Hühnerkamp <input type="checkbox"/> Grundschötteler Straße <input type="checkbox"/> Gut Herbeck <input type="checkbox"/> Haßley <input type="checkbox"/> Röhrenspring und <input type="checkbox"/> die Areale der Krupp/Hoesch Brachen <input type="radio"/> Werk 2 <input type="radio"/> Werk 4

		<ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Brache Dolomitwerke <input type="checkbox"/> Neues Gewerbegebiet am Hammacher Die Abstimmung erfolgt nur über den die Flächen Hünenpforte und Staplack betreffenden Teil des Antrages. Mit Mehrheit abgelehnt. <p>Übernahme in Anlage 1_final ist erfolgt.</p>
<p>Bezirksvertretung Hohenlimburg 23.01.2019 Änderungsbeschluss 5: Zur Stellungnahme der Verwaltung zum Thema „Gewerbe- und Industrieansiedlungen (GIB)“ vertritt die Bezirksvertretung Hohenlimburg die Ansicht, dass es unumgänglich ist, die Aufrechnung potentieller Gewerbeflächen so vorzunehmen, dass der Rat der Stadt Hagen einen kompletten Überblick bekommt. Dann ist auch ein Ausschlussverfahren möglich. Die Vorlage verschleiert die Möglichkeit der potentiellen Nutzung von Brachflächen.</p>	<p>Auszüge aus gesonderter Stellungnahme des NSB vom 14.01.2019</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzbeirats ist es unumgänglich, die Aufrechnung potentieller Gewerbeflächen so vorzunehmen, dass der Rat der Stadt Hagen einen kompletten Überblick bekommt. Dann ist auch ein Ausschlussverfahren möglich. Die Vorlage verschleiert die Möglichkeit der potentiellen Nutzung von Brachflächen.</p>	<p>STEA 12.02.2019</p> <p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.</p>

Bezirksvertretung Hohenlimburg

23.01.2019

Änderungsbeschluss 5:

Im Gewerbegebiet Lennetal ist die Fläche im Bereich Bandstahlstraße/Federnstraße (neben der Kläranlage) mit rund 6 ha seit Jahrzehnten nicht der gewerblichen Nutzung zugeführt worden.

Das ist eine von mehreren Flächen, die seit Jahren nicht dem Gewerbe zugeführt worden ist. Angeblich sind es Reserveflächen von Betrieben, die diese Fläche aber nicht genutzt haben. Hier ist es erforderlich, dass in Zukunft Gewerbeflächen nicht mehr bedingungslos und ohne konkrete Planungen verkauft werden. Es sollen vorrangig Brachflächen vermarktet werden.

STEA 12.02.2019

Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

Die Entwicklung dieser Flächen liegt nicht in der Hand der Stadt Hagen, da diese weder Eigentümerin oder sonstige Verfügberechtigte dieser Flächen ist. Vorgaben zur Vermarktung und zu konkreten Planungen können nicht auf Ebene des Regionalplans erstellt und festgesetzt werden. **Der Regionalplan dient der Sicherung von Flächen.**

Für die Reaktivierung von Brachen ist in 2018 die HIG gegründet worden. Die Entwicklung von Westside, Varta und wird vorangetrieben. Dolomit/Hammacher wird von der HAGENagentur betreut.

Beschlüsse zu Allgemeinen Siedlungsbereichen

<p>Natuschutzbeirat Sondersitzung 14.01.2019 Beschluss 2: Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)</p> <p>Die Stellungnahme der Verwaltung wird mitgetragen mit Ausnahme der Flächen Emst IV und Großer Kamp. Diese beiden Bereiche sind nicht als allgemeine Siedlungsbereiche auszuweisen.</p>		<p>STEA 12.02.2019</p> <p>Dem wurde nicht gefolgt.</p>
<p>Auszüge aus gesonderter Stellungnahme des NSB vom 14.01.2019</p> <p>Allgemeine Siedlungsbereiche: Im Dünningensbruch 9,8 ha Kuhlerkamp 1,8 ha Waldstraße Süd 0,4 ha Emst IV 5,2 ha (+5,6 ha FNP-Reserve) Loheplatz 3,4 ha Großer Kamp 2,5 ha Eilperfelde 3,4 ha 20,6 ha Fehlbedarf sollen verortet werden.</p> <p>Das Gebiet Großer Kamp mit rd. 1,0 ha wurde 2009 aus der Planung zu Gunsten des Dünningensbruchs aus der ASB Planung entnommen. Der Dünningensbruch wurde bis heute nicht bebaut.</p>		<p>Die aufgelisteten Flächen sind bereits im Entwurf als ASB dargestellt. Darüber hinaus stehen noch 20,6 ha nicht verorteter Bedarf zur Verfügung. Diese 20,6 ha sollen bewusst nicht verortet werden, sondern auf dem virtuellen Flächenkonto belassen werden.</p>

<p>Es fehlen in der Vorlage klare Aussagen über die konkret geplanten Bebauungsmaßnahmen wie zu Erfordernissen der Wohnbebauung. Wie gehen wir mit den Flächen der Häuser um, die abgerissen werden. Werden sie wieder der Bebauung zugeführt oder werden in zugebauten Stadtteilen Grünflächen als Erholungsflächen zur Klimaverbesserung erstellt. Der Naturschutzbeirat sieht den geplanten neuen Flächenverbrauch kritisch und lehnt die Ausweisungen Emst IV und Großer Kamp ab. Aus seiner Sicht sind ausreichend Altflächen vorhanden, die es zunächst zu nutzen gilt. Bedarfsnachweise sollten schon erbracht werden.</p>		
<p>Natuschutzbeirat Sondersitzung 14.01.2019 Beschluss 4: Allgemeine Siedlungsbe- reiche für zweckgebundene Nutzung für den Bereich Harkortsee / Werdringen / Geopfad / Geotop Vorhaller Steinbruch</p> <p>Diese Region wird in der Stellungnahme zum Regionalplan nicht berücksichtigt. Der Naturschutzbeirat findet es als erforderlich, für diesen Bereich Entwicklungsvorschläge</p>		<p>STEA 12.02.2019</p> <p>Die Verwaltung wird gebeten bis zur Ratssitzung eine Prüfung vorzunehmen und eine Ergänzung vorzuschlagen.</p> <p>Dies wurde bereits in der Anlage 1_final und Anlage A_final umgesetzt und ist somit Bestandteil der Hagener Stellungnahme.</p>

zu erarbeiten und gemäß der Stellungnahme des Naturschutzbeirates (s. Anlage) in den Entwurf zum Regionalplan aufzunehmen.

ASB für zweckgebundene Nutzung Harkortsee/Werdringen/Geopfad/Geotop Vorhaller Steinbruch

Zu diesen Bereichen finde ich in der Vorlage der Verwaltung keinerlei Aussagen. Gerade für diese Bereiche sind Entwicklungsvorschläge erforderlich die folgenden Bereiche auch in Richtung IGA 2027 betreffen:

- Vom Kommen und Gehen der Meere
 - Touristische Nutzbarmachung der geologischen Vielfalt in Hagen
 - Schloss Werdringen mit dem Ausbau des zeitgeschichtlichen Museums als Geologisches Zentrum
 - Ruhrtalradweg und Ruhr- Acht
 - Touristische Vermarktung des Wassersports am Harkortsee
 - Bau eines Mobilstellplatzes mit sanitären Anlagen (Investor vorhanden)
 - Einrichtung eine grün-/geologischen Klassenzimmers (Investor möglich)
- Nicht zuletzt nimmt der Naturschutzbeirat auf die Aussage des Baudezernenten

Grothe vom 02.09.2017 in der gemeinsamen Sitzung von STEA und UWA bezüglich des Bebauungsplans Nr. 6/03 (560)
Bezug: „Das Bebauungsplanverfahren wird wieder aufgegriffen und die Verhandlungen mit den Landwirten wieder aufgenommen.“
Es ist uns nicht bekannt, ob sich in dieser Angelegenheit etwas bewegt hat.

Übergreifende Beschlüsse

Auszüge aus gesonderter Stellungnahme des NSB vom 14.01.2019
Der Naturschutzbeirat vermisst in der Verwaltungsvorlage Aussagen:
- Den flächenmäßigen Grenzen des Hager Wachstums
- Zu Strategien vorhandene oder zukünftig neue Flächen tatsächlich zu erschließen bzw. alte verbrauchte zurückzugewinnen
- Mehrfachnutzungs- Strategien wie zum Beispiel Arbeiten und Wohnen für Flächen, die keinen logistischen Zwängen unterliegen
- Stille Reserven (Altstandorte, /Grundstückshortungen) und Mittel- auch und ausdrücklichen Zwang- zu deren Nutzbarmachung
- Betrachtung der Bedarfsberechnung un-

STEA 12.02.2019

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.
Die Stadt Hagen ist als Träger öffentlicher Belange im Verfahren des Regionalverbandes Ruhr beteiligt.
Der Regionalplan ist ein **Instrument zur Flächensicherung!**

ter Gesichtspunkten der Gewerbesteuer-einnahmen (-steigerung?) und

- Arbeitsplatzbeschaffung über die letzten 50 Jahre. Besteht hier ein positiver Zusammenhang oder wird mehr behauptet, als tatsächlich dahintersteckt
- Aussagen zur freiwilligen Wachstumsbegrenzung
- Aussagen zu Mehrbelastung der Bürger im Gebührenhaushalt bei steigenden Flächenausweisungen
- Aussagen über mögliche **Kooperationen** mit anderen Gemeinden in NRW, die zwar mehr Flächen haben, die aber aufgrund ihrer geringen Gemeindegröße nicht ausschöpfen können (WIN-WIN Kooperation)

Beschlüsse zu Freiraum und Flächen zum Schutz

**Natuschutzbeirat Sondersitzung
14.01.2019 und Auszug aus gesonderter
Stellungnahme des NSB vom 14.01.2019**

**Beschluss 6: Landschaft mit besonde-
rer Bedeutung für Vogelarten (BSLV)**

Die Flächen sollen erweitert werden. Bei der Festlegung der Gebiete sind auch Vogelkundler hinzuzuziehen, die sich seit Jahren mit dem Vorkommen der Vogelwelt (Avifauna) in Hagen beschäftigen.

Hier ist zu prüfen, ob nicht nur ein kleiner Bereich der Wälder des Hagener Südens als Schutzräume für das Haselhuhn ausgewiesen werden sollen, sondern weitere Flächen/Wälder als Schutzräume für die Vogelwelt. Bei Festlegungen von Gebieten sind auch die Vogelkundler hinzuzuziehen, die sich seit Jahrzehnten mit dem Vorkommen des Haselhuhns und der Vogelwelt in Hagen beschäftigen.

STEA 12.02.2019

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genom-
men.

Bei der Aufstellung des Regionalplans werden diverse Naturschutzorganisationen beteiligt. (BUND, NABU und der Deutsche Naturschutzbund, Dachverband der deut-
schen Natur-, Tier und Umweltschutzorga-
nisationen etc.) Diese können im Rahmen ihrer Stell-
nahmen konkrete Vorschläge an den RVR übermitteln.

Beschlüsse zum Thema Einzelhandel

Bezirksvertretung Hohenlimburg

23.01.2019

Änderungsbeschluss 3:

Der auf Seite 12 der Beschlussvorlage unter der Zwischenüberschrift Einzelhandel verfasste Teil der Stellungnahme wird wie folgt geändert:

In den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sollen Flächen unterschiedlicher Nutzungen entwickelt werden. Dazu gehört auch der großflächige Einzelhandel. Das grundsätzliche Ziel, dass diese Betriebe nur in ASB angesiedelt werden dürfen, ist die Grundlage für sinnvolle Versorgungsstrukturen in der Stadt und der Region. Der Regionalplan übernimmt weitgehend die Ziele und Grundsätze aus dem LEP NRW. Die im „Fachdialog Einzelhandel“ geforderten Konkretisierungen der Ziele und Grundsätze des LEP im Regionalplan erfolgen **jedoch nur** in den Erläuterungen, die **allerdings** keine Bindewirkung haben.

Der Regionalplan belässt den Kommunen somit angemessene Entscheidungsspielräume im Rahmen der Kommunalen Gestaltungshoheit. Dies wird von der Stadt Hagen begrüßt.

STEA 12.02.2019

Dem Antrag der CDU-Fraktion wird nicht gefolgt. Das komplette Kapitel zum „Einzelhandel“ in der Verwaltungsvorlage und Anlage 1 wird gestrichen.

Das Kapitel Einzelhandel wurde aus Anlage 1_final gestrichen.

Beschlüsse zum Thema Windenergie

<p>Bezirksvertretung Hohenlimburg 23.01.2019 Änderungsbeschluss 4: Zum Thema „Windenergiebereiche, Vorrangzone 5“, Seite 16 der Vorlage, wird so verfahren wie der Rat der Stadt Hagen am 13.12.2018 unter „I.5.48. „Planungsstand sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie (DS 1007/2018)“ beschlossen hat.</p>	<p>UWA 31.01.2019</p> <p>Der Umwetausschuss empfiehlt dem Rat, zusätzlich die Vorgaben zu machen, dass für den Bereich Windkraft die Inhalte des Ratsbeschlusses aus Dezember aufgenommen werden.</p>	<p>Naturschutzbeirat 24.01.2019 Beschluss 7: Windenergiebereiche</p> <p>Der Naturschutzbeirat wiederholt den Beschluss aus der Sitzung des Naturschutzbeirates am 20.11.2018. Das FNP-Änderungsverfahren soll unter der Voraussetzung fortgesetzt werden, dass der Abstand zur Wohnbebauung minimal die fünffache Anlagenhöhe betragen darf.</p>	<p>STEA 12.02.2019</p> <p>Zum Thema „Windenergiebereiche, <u>Vorrangzone 5</u>“, Seite 16 der Vorlage, wird so verfahren wie der Rat der Stadt Hagen am 13.12.2018 unter „I.5.48. „Planungsstand sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie (DS 1007/2018)“ beschlossen hat.</p> <p>Es wird über den Beschluss der Bezirksvertretung Hohenlimburg abgestimmt. Mit Mehrheit beschlossen.</p> <p>Achtung! Bezugnahme nur auf Zone 5! Ist das so gewollt? Soll der Beschluss nicht für alle drei im Entwurf dargestellten Vorrangzonen gelten?</p> <p>Zudem sollte die ursprüngliche Formulierung zu Vorrangzone 4 bezüglich Artenschutzkonflikt (Uhu-Vorkommen) unbedingt</p>
--	--	--	--

			<p>wieder aufgenommen werden. Es besteht die Pflicht ggü. der Planungsbehörde neue Erkenntnisse im Bereich Arten- schutz mitzuteilen.</p> <p>Folgender Textbaustein wurde in der Stellungnahme ergänzt:</p> <p><u>Hag_WIND_4 Fläche</u> <i>Es ist darauf hinzuweisen, dass im laufenden Verfahren des Teilflächennutzungsplan-Verfahrens Windenergie der Stadt Hagen im Bereich der im Entwurf des Regionalplans dar- gestellten Vorrangzone Hag_WIND_4 Fläche 2015 zu- nächst eine Konzentrationszo- ne ermittelt wurde. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung II in den Jahren 2014/2015 (Büro ecoda) ist im südlich angren- zenden noch betriebenen Grauwacke-Steinbruch Ambrock ein Uhu-Brutrevier kartiert worden. Die nächstgelegenen Nah- rungshabitate und Jagdgebiete umfassen die umgebenen</i></p>
--	--	--	--

			<p><i>Waldgebiete. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Flüge auch in großer Höhe erfolgen. Daher wurde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA in den damals ermittelten Konzentrationszonen prognostiziert. Der Abstand der Zonen zum Steinbruch unterschritt den Prüfradius von 1.000 m für die windenergiesensible Vogelart. Der Gutachter sah keine geeigneten Maßnahmen, die das Risiko auf das erforderlich niedrige Maß herabsetzen könnten. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Das Brutvorkommen wurde der unteren Naturschutzbehörde gemeldet. Die Konzentrationszone wurde aus der weiteren Bearbeitung zum Teilflächennutzungsplan – Windenergie der Stadt Hagen herausgenommen. Die Stadt Hagen regt an, den Prüfbogen um den Eintrag „windenergiesensible Vogelart (Brutvorkommen Uhu) im süd-</i></p>
--	--	--	--

			<p><i>lich angrenzenden Steinbruch Ambrock“ zu ergänzen. Aus den vorgenannten Gründen ist die Zone Hag_WIND_4 auch von daher nicht im Regionalplan als Vorrangfläche für Windenergie zu sichern.</i></p> <p><u>Hag_WIND_5</u></p> <p><i>Weiterhin erfolgt der Hinweis, dass südlich des Bereichs der Vorrangzone Hag_WIND_5 des Regionalplan-Entwurfes im Rahmen der Artenschutzprüfung II (2014/2015, Büro ecoda) zum Teilflächennutzungsplanverfahren Windenergie ein Rotmilan-Revier ermittelt wurde. Im BlmSchG-Verfahren müsste standortbezogen geprüft werden, ob Konstellationen auftreten, die ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausschließen lassen und daher dann Maßnahmen erforderlich werden, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern.</i></p>
--	--	--	--

Beschlüsse zum Thema Abgrabung (NEU nach STEA)

			<p>STEA 12.02.2019</p> <p>Steinbruch Donnerkuhle südlicher Bereich / Steinbruch Oege süd-östlicher Bereich: Die Erweiterung der Abgrabungsfläche im südlichen Bereich wird abgelehnt. Das Heranrücken des Steinbruchs Donnerkuhle bis auf 100 m an die Ortslage Haßley führt zu Konflikten mit der vorhandenen Wohnnutzung. Ebenso gilt dies für die südöstliche Erweiterung des Steinbruchs Oege.</p> <p>Wird wie folgt geändert: Steinbruch Donnerkuhle <u>südlicher</u> Bereich / Steinbruch Oege <u>süd-östlicher</u> Bereich: Den Darstellungen im Entwurf des Regionalplanes wird vollumfänglich zugestimmt.</p> <p>Übernahme in Anlage 1_final ist erfolgt. siehe hierzu zusätzlich die Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag von BfHo</p>
--	--	--	--

**An den
Regionalverband Ruhr**

Stellungnahme der Stadt Hagen zum Entwurf des Regionalplans Ruhr im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Stadt Hagen begrüßt den Entwurf des Regionalplans Ruhr, der die Belange der Metropole Ruhr in einer Gesamtperspektive zusammenführt und die Entwicklung derselben für Jahre entscheidend prägen wird. Begrüßt wird ebenfalls der diskursive Prozess im Rahmen der Erarbeitung.

Nach intensiver politischer Beratung übermitteln wir die folgende Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungs-/bzw. Korrekturwünsche im Rahmen einer Überarbeitung. Die HAGENagentur wird als Wirtschaftsförderung der Stadt Hagen eine eigene Stellungnahme als TÖB formulieren. Diese Stellungnahme kann weitergehende inhaltliche Aspekte enthalten.

Bezüglich des Handlungsprogramms erfolgt keine inhaltliche Stellungnahme. Die vorgesehenen informellen, gemeinsamen Projekte für die Region werden begrüßt und stärken die Kooperation der Kommunen und Kreise in der Metropole Ruhr. Dennoch soll zumindest der Hinweis eingebracht werden, dass Personalkapazitäten bei den Kommunen begrenzt sind und diese zusätzlich von den regionalen Projekten gefordert werden.

Die Stadt Hagen nimmt zum Entwurf des Regionalplans Ruhr wie folgt Stellung:

Anmerkungen zu den im Regionalplanentwurf definierten Zielen

1.1-9 Ziel: Isoliert liegende Bauflächen zurücknehmen

Die Wiedernutzung siedlungsräumlich integrierter Brachflächen soll gegenüber der Inanspruchnahme von Freiflächen vorrangig angestrebt werden. In Flächennutzungsplänen gesicherte Bauflächen, die sich aufgrund ihrer isolierten Lage weder in einem regionalplanerisch festgelegten Ortsteil noch in einer Eigenentwicklungsorthschaft befinden und die noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind, sind durch entsprechende Flächennutzungsplanänderungen zurückzunehmen und damit einer Freiraumnutzung zuzuführen. Um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten, können die zurückzunehmenden Bauflächen in ein Flächentauschverfahren gemäß Ziel 12-3 eingebracht werden.

Hier sollte ergänzt werden, dass es besonders dort, wo Kommunen ihre Bedarfe für zusätzliche Flächen nicht darstellen können bzw. aufgrund von Nutzungsrestriktionen nicht nachfragegerecht entwickeln können, Ausnahmen von diesem Ziel geben muss. Soll diesem Ziel konsequent gefolgt werden, wird eine Rücknahme von Flächen in solchen Kommunen das Delta zwischen dem anerkannten Bedarf und der möglichen Ausweisung weiter vergrößern. Damit einhergehend bedeutet dies gleichzeitig eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Basis solcher Kommunen. Daher sollten solche Brachflächen, wenn keine zwingenden naturschutz- oder umweltschutzrechtlichen Rahmenbedingungen entgegenstehen, auch gewerblich-industriell nachgenutzt werden.

1.2-2 Ziel: Gewerblich-industrielle Bauflächen bedarfsgerecht entwickeln

Die bauleitplanerische Sicherung von Bauflächen und Baugebieten die sich für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen eignen, hat bedarfsgerecht auf Basis der ruhrFiS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung zu erfolgen.

Derzeitige Grundlage der Bedarfsberechnung für Gewerbe- und Industrieflächen sind die Ergebnisse des Siedlungsflächenmonitorings ruhrFIS von 2014 mit Daten aus dem Jahr 2013. Der Stützzeitraum für die Ermittlung der Bedarfe für alle Gewerbe- und Industrieflächen sind die Jahre 2005 bis 2010. Damit sind die Zahlen, zum Ende des aktuell laufenden Beteiligungsverfahrens im März 2019 bereits fünf Jahre alt, der Stützzeitraum liegt dann bereits acht Jahre zurück.

Zum Ende des Jahres 2017 lagen bereits aktuelle Daten des Jahres 2016 auf Basis von ruhrFIS sowie über ruhrAGIS und das Projekt Gewerbliches Flächenmanagement Ruhr. Phase IV (GFM IV) vor. Auch sind hier Analysen über den Zeitraum 2005 bis 2015 möglich und damit fünf Jahre länger, als der bisher angesetzte Stützzeitraum.

Die aktuellen Analysen im Rahmen des Projekts GFM IV der BMR zeigen, dass zum Jahresende 2017 in Hagen rund 38,5 ha netto an verfügbaren Gewerbe-, Industrie- und Sonderbauflächen ausgewiesen waren. Die Gesamtgröße der planerisch gesicherten Flächenpotenziale in GE-, GI- und SO-Gebieten hat sich allerdings seit Beginn der Analysen im Rahmen des Projekts GFM IV von rund 55,3 ha im Jahr 2012 um rund 30% im Jahr 2017 verringert.

Bereits heute können in vielen Kommunen Ansiedlungs- und Verlagerungsvorhaben deshalb nicht mehr adäquat bedient werden. Um die gute wirtschaftliche Entwicklung der Region in den letzten Jahren zu berücksichtigen und den Regionalplan Ruhr nicht auf Basis veralteter Daten aufzustellen, wird gefordert, die Bedarfsberechnungsgrundlage auf der Basis der aktuellsten Zahlen vorzunehmen.

Im Sinne der Rechtssicherheit und der Praktikabilität des Regionalplans Ruhr sollte im weiteren Verfahren dringend sichergestellt werden, dass bei der Festlegung von Bedarfen für Gewerbe und Industrie die tatsächliche Situation zugrunde gelegt und nicht mit, die Realität nicht mehr hinreichend abbildenden Datengrundlagen operiert wird.

Im Hinblick auf die in der Region nicht zu realisierenden Flächenanfragen ist es zudem geboten, im Rahmen der Weiterentwicklung des Flächenmonitorings ruhrFIS der Regionalplanung im Verfahren einen Ansatz zu entwickeln, der auch die tatsächliche Nachfrage bei der Berechnung von Bedarfen berücksichtigt und nicht nur, wie bisher, die tatsächlichen Inanspruchnahmen. So können Flächenengpässe frühzeitig erkannt und flexibel darauf reagiert werden. Für ein solches System bedarf es Eingangsgrößen, Kennzahlen sowie klare „Spielregeln“, die gemeinsam mit den Wirtschaftsförderungen der Region definiert werden sollten.

1.2-3 Ziel: Flächentauschverfahren durchführen

„Sofern aus Gründen der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung bzw. der städtebaulichen Ordnung im Rahmen der Bauleitplanung Flächentauschverfahren durchgeführt werden, ist die Flächenrücknahme und -neudarstellung in einem Flächennutzungsplan-

Änderungsverfahren durchzuführen. Dabei muss die zurückzunehmende Baufläche gegenüber der neu darzustellenden Baufläche mindestens gleichwertig sein.“

Das Flächentauschverfahren sollte ein Instrument für Kommunen sein, die aufgrund von Nutzungsrestriktionen nicht ausreichende Gewerbegebiete in qualitativer und quantitativer Hinsicht haben und die vorhandenen planerisch gesicherten Potenziale nicht mobilisieren können. Die entsprechenden Erläuterungen zu diesem Ziel greifen diesen Ansatz auf [...] „Ein Flächentauschverfahren kommt überwiegend dann in Betracht, wenn in einer Kommune kein Neudarstellungsbedarf besteht oder sich die zeitliche Verfügbarkeit bzw. die Mobilität der Siedlungsflächenreserven als unzureichend erweist.“).

Jedoch wird in den Erläuterungen auch beschrieben, dass bei einem Flächentausch nur Flächen desselben Nutzungstyps getauscht werden können, also eine bedarfsgerechte Ausweisung neuer lokaler Gewerbegebiete nicht durch eine Rücknahme von Wohnbauflächen begründet werden sowie ein Flächentausch nur innerhalb der gleichen Bedarfskategorie erfolgen kann.

Es sollte auch ein Flächentausch zwischen Nutzungstypen möglich sein. In Hagen betrug im Jahr 2015 der Anteil der verfügbaren Flächen mit Nutzungsrestriktionen 55,6 %. Zwischenzeitlich liegt dieser Anteil sogar noch höher, da weitere restriktionsfreie Flächen einer Nutzung zugeführt wurden.

Hinzu kommt, dass 670 ha an errechneten Bedarfen in der Metropole Ruhr derzeit nicht verortet werden können, also auch keine Tauschpotenziale gefunden werden können. Auf die Stadt Hagen bezogen bedeutet dies, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt selbst bei Reaktivierung der Flächen mit Nutzungsrestriktionen und der Neuausweisung im Regionalplanentwurf ein **Flächendefizit** von **71,5 ha** (bezogen auf die Bedarfsberechnung des RVR von 128,9 ha) besteht.

Um diese Fehlbedarfe decken zu können, gibt es neben der weiteren Ausweisung von Gewerbegebieten nur die Möglichkeit des Flächentausches zwischen Nutzungstypen und dafür klare Verfahrensregeln, wie zum Beispiel eine Festlegung des Tauschverhältnisses.

Hierfür gibt es gleich mehrere Gründe:

- Ein Fortfall von gewerblich genutzten Flächen durch Brachfallen kommt weitaus häufiger vor als bei anderen Flächenarten. Häufig wird dies gerade bei Altstandorten durch heranrückende Wohnbebauungen ausgelöst. Wenn aber eine Fläche nicht mehr gewerblich genutzt werden kann, muss es zumindest eine Kompensationsmöglichkeit durch einen Flächentausch in anderen Nutzungstypen geben, da ansonsten die Flächenbilanz hinsichtlich der Flächennutzungen zu Ungunsten der Gewerbegebiete verschoben wird.
- Laut einer Untersuchung des DiFu wird sich die wachsende Flächennachfrage produzierender Betriebe auch auf innerstädtische Flächen ausweiten. Deshalb werden in der Zukunft Konzepte für eine verträgliche Flächennutzung in integrierten Lagen eine besondere Herausforderung für Stadtplanung und Wirtschaftsförderung bedeuten. Eine restriktive Tauschregelung, wie sie der Regionalplanentwurf vorsieht, würde solchen Entwicklungen bzw. Konzepten entgegenstehen.

1.8-1 Ziel: Regionale Kooperationsstandorte sichern

Die im Regionalplan festgelegten GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ sind der Ansiedlung flächenintensiver Industrie- bzw. Gewerbebetriebe mit einer Mindestgröße von 8 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche vorbehalten. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe des Vorhabens.

Planungen und Maßnahmen, die mit dem angestrebten Nutzungszweck der GIBz „Regionaler Kooperationsstandort“ nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Die Regionalen Kooperationsstandorte stellen neben den örtlichen Bedarfen ein weiteres Flächenkontingent für die gewerbliche Nutzung von Flächen im RVR-Gebiet dar, die nicht auf die örtlichen Bedarfe angerechnet worden sind. Die Verortung dieser Standorte erfolgte seitens des RVR auf der Grundlage von Anmeldungen der Kommunen, die über entsprechend große Flächen verfügen.

Bei einer Kommune wie der Stadt Hagen, die aufgrund ihrer Topographie und ihrer Siedlungsstruktur nicht in der Lage ist einen oder gar mehrere solcher „Kooperationsstandorte“ auszuweisen, gibt es zwei wesentliche Anmerkungen.

Zunächst muss man feststellen, dass die Verortung der Kooperationsstandorte in unterschiedlichen Kommunen eine Ungleichbehandlung der nicht berücksichtigten Kommunen darstellt. Die Kriterien der Verortung bezogen sich im Wesentlichen auf die Darstellung ausreichender Flächengrößen für die damit verbundenen inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans. Die Ansiedlung von Unternehmen auf den Kooperationsstandorten wird, unabhängig von der Diskussion über die Ansiedlungsgröße der Unternehmen, eine lokal wirksame Ansiedlung darstellen. Soll heißen, die dadurch entstehenden Arbeitsmarkt- und Finanzeffekte werden bei den Kommunen entstehen, in deren Gebiet die Standorte verortet sind. Gleichzeitig bedeutet dies, dass die örtlichen Bedarfe in diesen Kommunen um weitere Gewerbeflächen „ergänzt“ werden und somit eine Stärkung der Wirtschaftskraft in diesen Städten und Gemeinden erfolgt. Die Kommunen ohne Kooperationsstandorte dagegen partizipieren an keiner Stelle von dieser Flächenausweisung und müssen darüber hinaus noch Sorge haben, dass aufgrund der Flächenangebote in den Kooperationsstandorten expandierende Bestandsunternehmen in diese abwandern, da der Flächenbedarf örtlich nicht darstellbar ist.

Dies führt direkt zur zweiten Anmerkung. Die Kooperationsstandorte erwecken durch ihre Bezeichnung den Eindruck, dass hier ein Miteinander der Kommunen im RVR-Gebiet erreicht wird. Genau das Gegenteil wird aber der Fall sein.

Auch die im *Ziel 1.8-2 Grundsatz „Interkommunale Kooperation stärken“* geforderte interkommunale Zusammenarbeit bei der Entwicklung, Vermarktung und Betrieb der Standorte durch mindestens zwei Kommunen greift nur in 4 der 23 Gebiete, da nur diese sich auf mehr als eine Kommune erstrecken.

Der RVR wäre gut beraten gewesen, die Kooperationsstandorte mit der Thematik „interkommunale Zusammenarbeit“ gemeinsam zu betrachten und sinnvolle Regularien zur interkommunalen Zusammenarbeit auf die Kooperationsstandorte anzuwenden. Vorrangig wäre insbesondere die Frage zu klären, welche Kommunen bei den Kooperationsstandorten konkret als Kooperationspartner für die 19 isolierten Standorte in Frage kommen. In der

jetzigen Form hat das Ziel 1.8-2 mit seinen Anregungen lediglich deklaratorischen Charakter.

Siedlungsbereiche:

Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB)

Vorrangiges Ziel der Stadtentwicklung ist die Innenentwicklung und hierbei insbesondere die Reaktivierung von Brachflächen. Aufgrund der vorliegenden Restriktionen, die die Nutzbarmachung jedoch erschweren, müssen auch zusätzliche Flächen zur bedarfsgerechten Wirtschaftsflächenentwicklung in Hagen bereitgestellt werden.

Trotz der Berücksichtigung der im Rahmen des Kommunalgesprächs vorgeschlagenen Flächen für Gewerbe (Böhfeld, Sauerlandstraße und Kuhweide) reichen die geplanten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) im Regionalplan nicht aus, um den Bedarf an Gewerbeflächen in Hagen abzudecken. Insgesamt steht ein noch nicht verorteter Fehlbedarf von 71,5 ha zur Verfügung. Von daher werden dem RVR zusätzliche Flächenpotentiale zur Aufnahme in den Regionalplan vorgeschlagen, die sich aus dem Wirtschaftsflächenkonzept ergeben haben bzw. bei denen Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer besteht.

Dabei handelt es sich um fünf zusätzliche Flächenvorschläge, die einer Kriterien gestützten Bewertung unterzogen wurden. Sie verfügen mit ihrer Lage direkt im Anschluss an einen Siedlungsbereich die Grundvoraussetzung für die Darstellung eines neuen GIB. Weiterhin besteht in der Regel Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer bzw. liegen sie in unmittelbarer Nähe zu einem Autobahnanschluss.

Aufgrund des vorhandenen Bedarfs und nicht ausreichender Neuausweisungen sowie mangelnder, besser geeigneter Alternativflächen werden folgende fünf Flächen zur Aufnahme in den Regionalplanentwurf vorgeschlagen:

- **Gut Herbeck**
- **Auf dem Hühnerkamp**
- **Grundschötteler Straße**
- **Röhrenspring und**
- **Haßley.**

Siehe hierzu Anlage A – zusätzliche GIB-Flächen.

Weitere Anmerkungen zu Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen:

Der Bereich der Bezirkssportanlage in Haspe ist im Regionalplanentwurf als GIB dargestellt. Dies entspricht nicht der tatsächlichen und auch planerisch festgelegten Nutzung (FNP: Grünfläche „Sportplatz“, Bebauungsplan: öffentliche Grünfläche). Hier sollte die Darstellung als ASB, wie sie der rechtskräftige Regionalplan vorsieht, beibehalten werden.

Der Bereich der Verzinkerei in Westerbauer (nordwestlich Brandt) ist im Regionalplanentwurf als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Mit dieser Änderung zeigt sich die Stadt Hagen nicht einverstanden. An dieser Stelle muss die Darstellung Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) bestehen bleiben, um Konflikte mit benachbarter Nutzung

bzw. Einschränkungen für die Verzinkerei zu vermeiden. Dies ist der Verzinkerei im Rahmen des 11. Regionalplanänderungsverfahrens für den Bereich des Brandt- Geländes zugesagt worden.

Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Die Aufnahme der im Rahmen des Kommunalgesprächs diskutierten Flächen für Wohnen als ASB in den Regionalplanentwurf wird begrüßt. Dieses sind im Einzelnen die Flächen Im Dünningsbruch (neu), Kuhlerkamp, Waldstraße Süd, Emst IV (neu), Loheplatz, Großer Kamp und Eilperfeld. Dabei geht die Darstellung der Flächen Im Dünningsbruch und Emst IV über die im FNP vorgesehene Wohnbaufläche hinaus.

Im Regionalplanentwurf werden Daten aus 2011 bis 2014/2015 zur Grundlage gemacht. Die Anzahl der Haushalte (-10.806 Hh) sowie die Bevölkerungsanzahl sind in Hagen rückläufig. Hinzu kommt ein Leerstand von 7.183 WE (Leerstandsquote 7,1%). Dennoch wurde durch den RVR ein qualitativer Bedarf (Grundbedarf) an wohnbaulich zu entwickelnden Flächen ermittelt, die bislang nicht im Entwurf verortet sind. Dieser Bedarf beläuft sich auf 2.686 WE (20,6 ha).

Ein zusätzlicher quantitativer Bedarf wird mit Rücksicht auf die Wohnungsmarktstruktur und die demografischen Entwicklung in Hagen nicht ermittelt.

Vor dem Hintergrund der aktuell im Regionalplan verwandten Bedarfszahlen wird, anders als bei GIB-Flächen, im Bereich ASB für Hagen kein akuter Handlungsbedarf gesehen diesen Fehlbedarf auszugleichen und zu verorten.

Der vorhandene Spielraum im Bestand reicht vor dem Hintergrund der in 2017 erstellten Hagener Wohnungsmarktstudie aus. Diese empfiehlt eine Doppelstrategie aus Rück- und Neubaumaßnahmen, um eine Gesundung des Wohnungsmarktes zu erreichen. Zurückgebaut werden sollen in etwa doppelt so viele Wohneinheiten, wie maßvoll neugebaut werden. Der Fehlbedarf wird insofern als konform mit der Doppelstrategie angesehen.

Es wird vorgeschlagen, im Rahmen des geordneten Verfahrens für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans den Versuch zu unternehmen, die 20,6 ha Fehlbedarf zu verorten. Anschließend wäre die Abstimmung mit der Regionalplanungsbehörde und ggf. eine Anpassung des Regionalplans notwendig.

Flächen für zusätzliche ASB-Darstellungen werden im Rahmen dieser Stellungnahme nicht vorgeschlagen.

Weitere Anmerkungen zu Allgemeinen Siedlungsbereichen:

Die Erweiterung des ASB im Bereich der Sauerlandstraße sollte auch die Fläche für das Feuerwehrgerätehaus Sauerlandstraße (FNP-Teiländerung Nr. 104 und B-Plan 4/15) beinhalten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Bereich der Geweke eine Deponie (ehem. Deponie Bamberger) als Siedlungsbereich überplant wurde. Dies ist für Deponien, die sich in der Nachsorge befinden nicht zulässig. Gleches gilt für den Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich auf der ehem. Hausmülldeponie der Stadt Hagen im Bereich Hamecke. Hier sollte die Darstellung, wie sie der rechtskräftige Regionalplan vorsieht, beibehalten werden.

Allgemeine Siedlungsbereiche für zweckgebundene Nutzung

Der Regionalverband Ruhr und die Stadt Hagen sehen für das Südufer am Hengsteysee eine Entwicklung des Freizeit- und Naherholungsgebietes vor.

Im Süden der Fläche, im Bereich des Freibades, ist ein Allgemeiner Siedlungsbereich mit der Zweckbestimmung „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ dargestellt. Die restliche Fläche entlang des Ufers und der Bahntrasse bis zur Dortmunder Straße ist im Regionalplanentwurf als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Für die Verfolgung des Ziels, das Südufer des Hengsteysees als Freizeit- und Naherholungsgebiet auszuweiten und den Wander- sowie Radtourismus zu stärken, ist zwingend die Infrastruktur auszubauen. Hierfür sind der Nutzung dienliche Einrichtungen, wie z. B. kleine Gastronomiebetriebe, Sportstätten und Toiletten notwendig. Auch hier ist die derzeit nicht vorhandene Entwässerung ein maßgebender Faktor. Außerdem bietet sich die Errichtung von Übernachtungsmöglichkeiten an, die den Wander- und Radtouristen des Ruhrtalradweges zugutekommen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für solche Einrichtungen durch die kommunale Bauleitplanung schaffen zu können, ist auf der Ebene des Regionalplans eine weitere Darstellung eines ASBz für „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ zwischen der Dortmunder Straße und der bereits vorhandenen Tennisanlage erforderlich (siehe Anlage A). Aufgrund der verkehrlichen und baulichen Erschließungsmöglichkeiten und des vorhandenen Tennisplatzes sollten sich die Einrichtungen im Nordosten zur Dortmunder Straße orientieren. Der mittlere Bereich am Ufer bleibt eine „Grüne Mitte“.

Am Ostufer des Harkortsees befindet sich ein weiteres Freizeit- und Naherholungsgebiet. Entsprechend der Darstellungen im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Überregional bedeutsamer Freizeit- und Erholungsschwerpunkt“ ist auch hier die Darstellung eines ASBz für „Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen“ erforderlich (siehe Anlage A).

Denkmalschutz / Kulturlandschaftsbereiche

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.

In diesem Zusammenhang wird auf den „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum regionalplan Ruhr“ der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland von 2014 und die darin unter Punkt 405-430 aufgelisteten regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und Archäologischen Bereiche im Stadtgebiet verwiesen.

Zu dem Bereich 422 (Gut Herbeck) ist folgendes zu korrigieren. Das vom LWL beschriebene Bodendenkmal „Urgeschichtliche–mittelalterliche Siedlungskammer“ wurde am 8.4.2013 aus der Denkmalliste der Stadt Hagen gelöscht. Die Fläche (Gemarkung Herbeck, Flur 4, Flurstück 225) ist mittlerweile ein Gewerbegebiet und größtenteils überbaut.

Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) / Naturschutzgebiete (NSG):

NSG 1.1.2.4 „Lennesteilhang Garenfeld“:

Die Erweiterung des vorhandenen NSGs 1.1.2.4 „Lennesteilhang Garenfeld“ in südöstlicher Richtung entlang der Verbandsstraße wird fachlich als nicht erforderlich angesehen.

NSG 1.1.2.5 Lenneae Kabel:

Die als herausgenommen dargestellte dreieckige Fläche südöstlich des NSGs 1.1.2.5 „Lenneae Kabel“ ist nicht richtig. Das NSG endet an dem Graben, so dass hier die Fläche entsprechend anzupassen ist.

NSG 1.1.2.15 Mastberg- und Weißenstein / 1.1.2.15a Temporäres NSG Mastberg:

Die Erweiterung der Fläche des NSG 1.1.2.15 „Mastberg- und Weißenstein“ / 1.1.2.15a „Temporäres NSG Mastberg“ beruht auf der Herausnahme der Fläche als Abgrabungsfläche. Auch die Erweiterung in östlicher Richtung ist erforderlich aufgrund der kartografischen Anpassung an das vorhandene NSG und eine Erweiterung. Da die Ackerflächen entlang der Straße Zur Hünengraben nicht mehr als Friedhofserweiterungsfläche genutzt werden sollen, bietet sich hier aufgrund des kalkhaltigen Untergrundes und des damit verbundenen ökologischen Potentials die Ausweisung einer BSN-Fläche an, die FFH-Qualität erlangen kann.

Neue Fläche Spielbrink:

Die Fläche war zuvor als „Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ festgelegt. Sie umfasst Teile des gesetzlich geschützten Biotops GB-4610-421 sowie einen Abschnitt des Bremker Baches. Das nahe gelegene gesetzlich geschützte Biotop GB-4610-423 sollte mit einbezogen werden.

Geplantes NSG „Nimmertal“:

Hier gibt es folgende Abweichungen von den laut Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) 2004 geplanten Abgrenzungen: Nördlich Rücknahme, westlich im Bereich zwischen „Deipenbrink“ und „Sürenhagen“ Zugabe, östlich im Bereich „Wiesenhagen“ Zugabe. Da die Stadt Hagen beabsichtigt, das Nimmertal Hagen als Naturschutzgebiet auszuweisen, wird die Darstellung mit der Signatur 2 da) begrüßt. Die detaillierte Abgrenzung der Fläche ist mit der Unteren Naturschutzbehörde Hagen und dem LANUV abzustimmen. Ein derart zerfasertes Schutzgebiet, wie es im Regionalplanentwurf dargestellt wird, ist administrativ kaum handhabbar; deswegen sollte das NSG mit den geplanten BSN-Flächen und ohne die Streichungen von entfallenen Flächen übernommen werden.

Aus forstwirtschaftlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass eine nachhaltige und wirtschaftliche Forstwirtschaft auch einen Anteil von Nadelwald beinhalten muss.

Bereiche für den Abbau von Bodenschätzten (BSAB):

Steinbruch Donnerkuhle östlicher Bereich:

Die Rücknahme von Abgrabungsflächen im östlichen Bereich des Steinbruches Donnerkuhle wird ausdrücklich begrüßt. Besonders positiv wird bewertet, dass die Fläche des Naturschutzgebietes 15a „temporäres Naturschutzgebiet Mastberg Weißenstein“, gleichzeitig Teil des FFH-Gebietes DE 4611-301 „Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg“, entfallen ist. Dadurch besteht seitens der unteren Naturschutzbehörde die Möglichkeit, durch ein Landschaftsplan-Änderungsverfahren die Befristung herauszunehmen. Für die Erweiterung des

Steinbruches ist eine FFH-Vorprüfung durchgeführt worden. Die Untersuchungen kommen zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für die Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden können.

Steinbruch Ambrock:

Die deutliche Ausdehnung des Steinbruchs Ambrock im Vergleich zum rechtskräftigen Regionalplan in südwestlicher Richtung bis zur Stadtgrenze wird als kritisch erachtet und somit abgelehnt. Der Steinbruch Ambrock hat mit der letzten flächenhaften Erweiterung vom 14.03.2006 seine maximale laterale Ausdehnung erreicht. Mit der Genehmigung vom 14.03.2006 wurde der im damaligen GEP dargestellte Bereich für den Abbau oberflächennaher Bodenschätze bereits zum Teil überschritten. Gleichzeitig wurde die maximale Jahresfördermenge von 800.000 t auf 1,1 Mio. t/a gesteigert.

Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten (BSLV)

Trotz Vorschlag der Unteren Naturschutzbehörde in 2016 sind keine BSLV-Flächen „Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten“ vorgesehen. Aufgrund des Vorkommens der endemischen Unterart rhenana des Haselhuhns (Westliches Haselhuhn) in den Wäldern des Hagener Südens, sollten in diesem Bereich ausreichend Flächen gem. db-2), „Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten“, dargestellt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass sich das Land NRW gem. seiner Biodiversitätsstrategie für diese Unterart des Haselhuhns innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums in besonderer Verantwortung sieht. Die detaillierte Abgrenzung der Flächen sollte unter Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde Hagen, der Vogelschutzwarte im LANUV und der Biologischen Station Hagen abgestimmt werden.

Überschwemmungsbereiche

Es wird darauf hingewiesen, dass sich durch die Erweiterung der GIB im Bereich Reh (Hag_GIB_01 + 02) und dem damit einher gehenden Verlust des Retentionsraumes durch notwendiges Anschütten des Geländes die Hochwasserproblematik für diesen Bereich verschärft.

Der Bereich des ASB Hag_ASBl_01 liegt teilweise in der WSZ II und ist daher von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Windenergiebereiche:

Die Vorrangzonen Hag_WIND_2, Hag_WIND_4 und Hag_WIND_5 im Entwurf des Regionalplans Ruhr entsprechen nicht den vom Rat der Stadt Hagen (Ratsbeschluss, siehe Anlage B) im Dezember 2018 beschlossenen, höheren Distanzen von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung. Die Stadt Hagen regt daher an, diese drei vom RVR ermittelten Vorrangzonen im Regionalplan Ruhr nicht darzustellen.

Hinweise zu Vorrangzone Hag_WIND_4 und Hag_WIND_5:

Hag_WIND_4:

Es ist darauf hinzuweisen, dass im laufenden Verfahren des Teilflächennutzungsplan-Verfahrens Windenergie der Stadt Hagen im Bereich der im Entwurf des Regionalplans

dargestellten Vorrangzone Hag_WIND_4 Fläche 2015 zunächst eine Konzentrationszone ermittelt wurde. Im Rahmen einer Artenschutzprüfung II in den Jahren 2014/2015 (Büro ecoda) ist jedoch im südlich angrenzenden noch betriebenen Grauwacke-Steinbruch Ambrock ein Uhu-Brutrevier kartiert worden.

Die nächstgelegenen Nahrungshabitate und Jagdgebiete umfassen die umgebenen Waldgebiete. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Flüge auch in großer Höhe erfolgen.

Daher wurde ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko an WEA in den damals ermittelten Konzentrationszonen prognostiziert. Der Abstand der Zonen zum Steinbruch unterschritt den Prüfradius von 1.000 m für die windenergiesensible Vogelart. Der Gutachter sah keine geeigneten Maßnahmen, die das Risiko auf das erforderlich niedrige Maß herabsetzen könnten. Das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Das Brutvorkommen wurde der unteren Naturschutzbehörde gemeldet. Die Konzentrationszone wurde aus der weiteren Bearbeitung zum Teilflächennutzungsplan – Windenergie der Stadt Hagen herausgenommen.

Die Stadt Hagen regt an, den Prüfbogen um den Eintrag „windenergiesensible Vogelart (Brutvorkommen Uhu) im südlich angrenzenden Steinbruch Ambrock“ zu ergänzen.

Aus den vorgenannten Gründen ist die Zone Hag_WIND_4 auch von daher nicht im Regionalplan als Vorrangfläche für Windenergie zu sichern.

Hag_WIND_5

Weiterhin erfolgt der Hinweis, dass südlich des Bereichs der Vorrangzone Hag_WIND_5 des Regionalplan-Entwurfes im Rahmen der Artenschutzprüfung II (2014/2015, Büro ecoda) zum Teilflächennutzungsplanverfahren Windenergie ein Rotmilan-Revier ermittelt wurde. Im BlmSchG-Verfahren müsste standortbezogen geprüft werden, ob Konstellationen auftreten, die ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko nicht ausschließen lassen und daher dann Maßnahmen erforderlich werden, um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern.

ÖPNV / SPNV

Die Stadt Hagen regt an, über die bereits im Entwurf enthaltenen Haltepunkte hinaus gemeinsam mit der Fachplanungsbehörde (VRR) folgende Haltepunkte mit den dort vorliegenden Planungen abzugleichen und die zusätzliche Aufnahme zu prüfen:

- Haspe
- Bathey (ehem. Hohensyburg, im Zusammenhang mit Freizeitentwicklung Hengsteysee)
- Kabel,
- Eilpe und
- Delstern.

Anlage A - zusätzliche GIB-Flächen und ASBz-Flächen

Anlage B - Ratsbeschluss vom 13.12.2018 zu Windenergieplanung

Stand: 19.02.2019

Anlage A „Zusätzliche GIB Flächen“

zur Stellungnahme der Stadt Hagen zum Regionalplanentwurf RVR

links: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

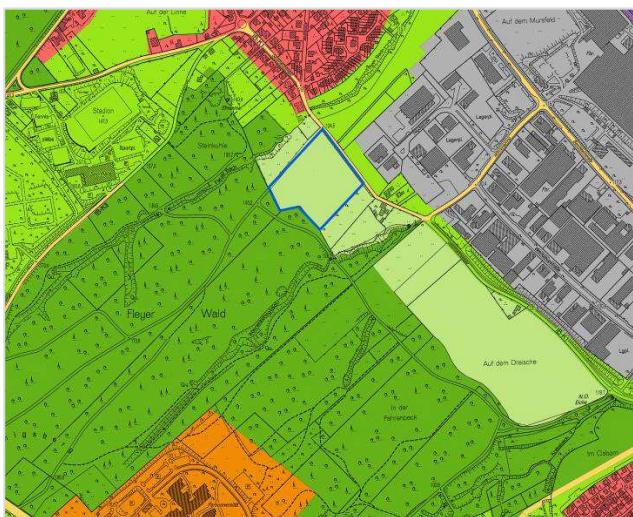
rechts: Luftbild

Die Flächenvorschläge sind blau umrandet.

1. Gut Herbeck (2,8 ha)



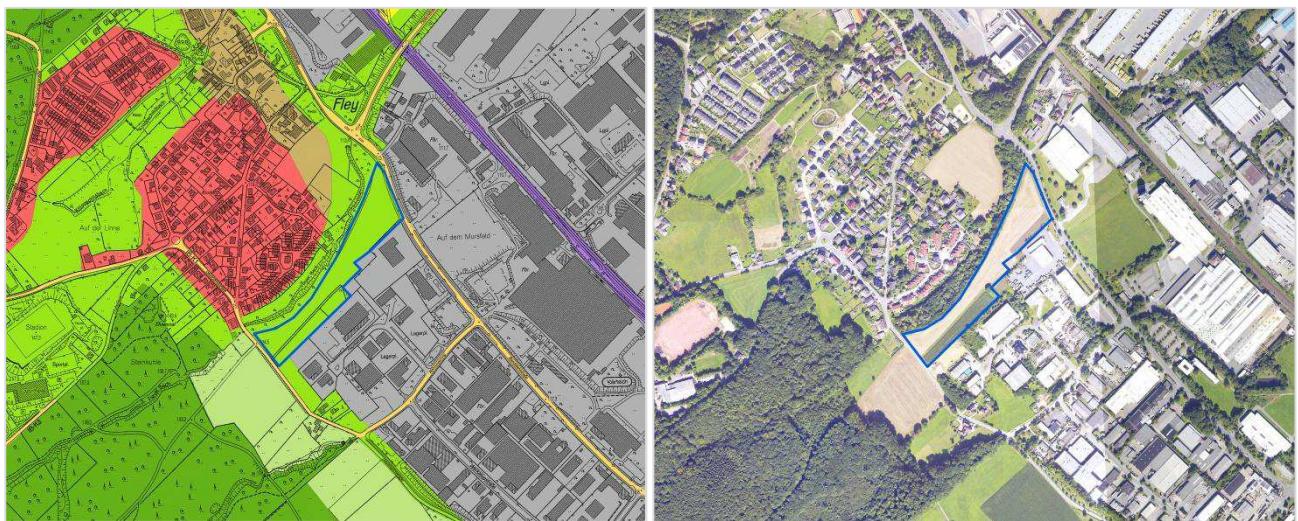
2. Auf dem Hühnerkamp (2,2 ha)



3. Grundstötteler Straße (19,39 ha)



4. Erweiterung Röhrenspring (3 ha)



5. Haßley (9,3 ha)

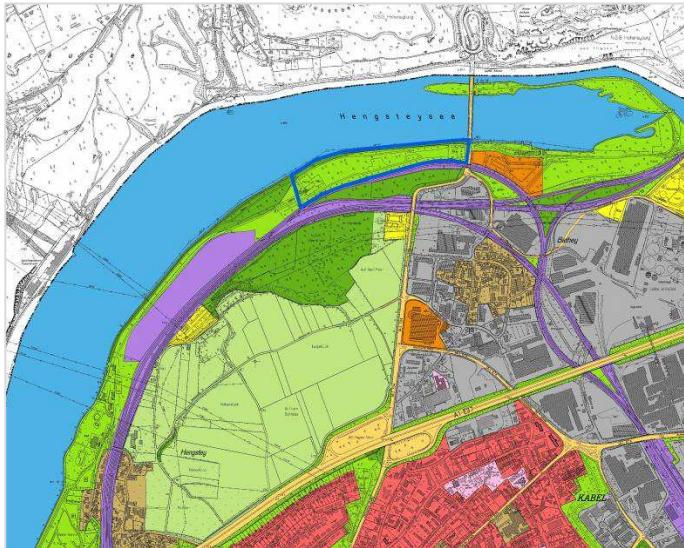


Anlage A zum Entwurf der Stellungnahme der Stadt Hagen zum Regionalplan

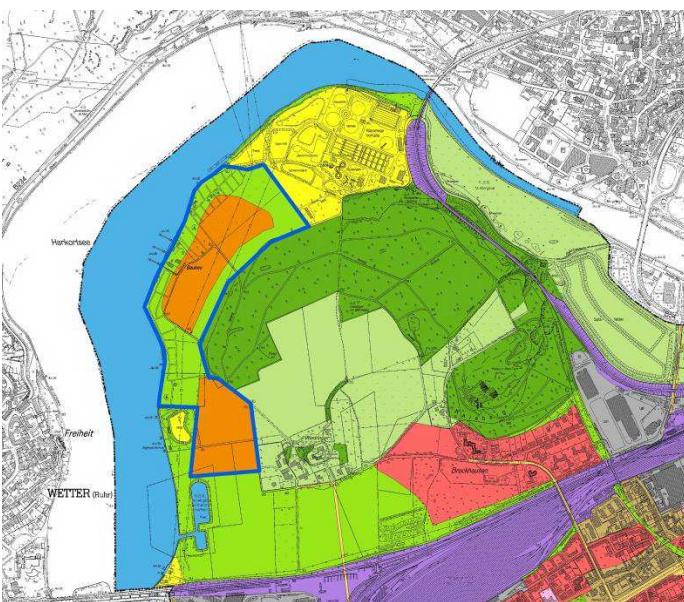
Anlage A „Zusätzliche ASBz Flächen“

zur Stellungnahme der Stadt Hagen zum Regionalplanentwurf RVR

1. Hengsteysee nördlicher Bereich



2. Harkortsee



Beschlussauszug

Sitzung des Rates der Stadt Hagen vom 13.12.2018

Ö 5.48 Planungsstand sachlicher Teilflächennutzungsplan-Windenergie
hier: Entscheidung zum weiteren Vorgehen der Windenergie-Planung in Hagen

Status: öffentlich/nichtöffentliche

Beschlussart:

Zeit: 14:00 - 20:05

Anlass: normale Sitzung

Raum: Ratssaal

Ort: Rathaus an der Volme

Vorlage: 1007/2018 Planungsstand sachlicher Teilflächennutzungsplan-Windenergie
hier: Entscheidung zum weiteren Vorgehen der Windenergie-Planung in Hagen

Beschluss:

1. Die Vorlage 1007/2018 wird zur Kenntnis genommen. Den Empfehlungen wird nicht gefolgt.
2. Unter Abwägung der verschiedenen Schutzgüter legt der Rat die Abstände von Windkraftvorrangzonen in Hagen einheitlich wie folgt fest:
 - a. Reine Wohnbebauung: Der Abstand vom Rand der reinen Wohnbebauung zum Rand der Vorrangzone beträgt mindestens 1.200 Meter.
 - b. Mischgebiete: Der Mindestabstand bei Mischgebieten setzt sich zusammen aus Grunddistanz zuzüglich Topografischen Zuschlägen für Gelände- und Anlagenhöhe.
 - Die Grunddistanz beträgt 550 Meter.
 - Der Topografische Zuschlag für den Höhenunterschied im Gelände errechnet sich aus der Höhendifferenz zwischen Wohnbebauung und Oberkante Anlagenfundament. Diese Differenz wird mit dem Faktor 2 multipliziert.
 - Der Topografische Zuschlag für die Anlagenhöhe ergibt sich aus der Gesamthöhe der Anlage ab Oberkante Anlagenfundament. Diese wird ebenfalls mit dem Faktor 2 multipliziert.
 - c. Bebauung im Außenbereich: Der Mindestabstand zur Bebauung im Außenbereich setzt sich zusammen aus Grunddistanz zuzüglich der Topografischen Zuschläge für Gelände- und Anlagenhöhe.

- Die Grunddistanz beträgt 450 Meter.
 - Der Topografische Zuschlag für den Höhenunterschied im Gelände errechnet sich aus der Höhendifferenz zwischen Wohnbebauung und Oberkante Anlagenfundament. Diese Differenz wird mit dem Faktor 2 multipliziert.
 - Der Topografische Zuschlag für die Anlagenhöhe ergibt sich aus der Gesamthöhe der Anlage ab Oberkante Anlagenfundament. Diese Differenz wird ebenfalls mit dem Faktor 2 multipliziert. (optische Bedrängung: siehe Windkrafterlass in der Begründung)
3. Die Gesamthöhe (Nabenhöhe plus Rotorradius) neuer Windenergieanlagen wird begrenzt auf 150 Meter.
 4. Der vorliegende Fund eines mindestens in zweijähriger Folge erfolgreich bebrüteten Rotmilan-Horstes am Rande der Planzone 5 (siehe Anlagen) wird nach den Regularien des Helgoländer Papiers anerkannt und behandelt.
 5. Die abgeschlossenen Artenschutzprüfungen II werden dem Rat vor der Vorbereitung des Offenlage-Beschlusses vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltung
OB		1	
SPD	15	2	
CDU	20		
Bündnis 90/ Die Grünen		5	
Hagen Aktiv	3	1	
Die Linke	3		
AfD			2
FDP	3		
BfHo/Piraten Hagen	3		
Pro Deutschland		1	
fraktionslos			1

Mit Mehrheit beschlossen

Dafür:

47

Dagegen:

10

Enthaltungen:

3